

Zeitschrift: Neues helvetisches Tagblatt

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 1 (1799)

Rubrik: Gesezgebung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 07.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Neues helvetisches Tagblatt.

(Fortsetzung des schweizerischen Republikaners)

Herausgegeben von Escher und Usteri, Mitgl. der gesetzg. Räthe.

Band I.

N. CXVII.

Bern, 17. Sept. 1799. (1 Jour compl. VII.)

Gesetzgebung.

Senat, 10. Sept.

(Fortsetzung.)

Zäslin tragt auf artikelweise Behandlung an, welche beschlossen wird.

Meyer v. Ar.: Es kommt alles darauf an, ob man die Freiheit der Helvetier einschränken oder ausdehnen will. Will man sie wie bisher beibehalten, so wäre sein Vorschlag folgender:

Jeder helvetische Bürger hat in Friedenszeiten das Recht mit seinem besitzenden Gut frei abzuziehen; er bezahlt aber nach Maßgabe seines mirgezogenen Vermögens alljährlich seine Abgabe gleich einem Einwohner; unterlässt er aber diese Bezahlung 5 Jahre lang, so hat er das helvetische Bürgerrecht verloren.

Der helvetische Bürger, welcher mehr als 15 Jahre abwesend ist, ohne die Erlaubniß dazu erhalten zu haben, wird bei seiner Rückkehr um so viele Jahre des Bürgerrechts eingestellt, als er mehr als 15 Jahre unerlaubt abwesend gewesen ist.

Die Erlaubniß wird von den gesetzgebenden Räthen ertheilt.

Die Discussion über den ersten Artikel wird eröffnet und derselbe angenommen.

Der 2te Art. wird in Discussion gesetzt.

Lüthi v. Sol. will lediglich sagen: durch gerichtliche Bevogtung.

Muret kann nicht dieser Meinung seyn; beide Ausdrücke sind im Gesetz nochwendig; man beobachtet nicht in allen Fällen jenen Unterschied zwischen Vormund und Vogt; ein minorenner Mensch ist unter Vormund; er wird majoren; wegen Unfähigkeit oder üblem Betragen sollte er bevogtet werden; er bleibt aber unter dem Vormund. Zu Vermeidung mancher und zahlreicher Schwierigkeiten will er also beide Worte im Artikel beibehalten.

Zäslin stimmt Muret bei.

Mittelholzer ist Lüthis Meinung; im deutschen umfaßt das Wort Bevogtung alles, auch die Vormundschaft — sowohl Tutel als Curatel.

Devevey unterstützt Muret; die Gerichte verwechseln gar häufig Curatel und Tutel.

Bay: Der Unterschied ist wohl vorhanden, aber er wird nicht immer beobachtet; er stimmt Muret bei.

Meyer v. Arb. ist Lüthis Meinung. Mit der Majorenität hört alle Vormundschaft auf und wird zu Curatel — wenn sie durch gerichtlichen Spruch fortgesetzt werden sollte.

Mittelholzer wiederholt die Gründe für seine Meinung. Caglion i stimmt der Absaffung wie die Commission sie vorschlug, bei; es würde auch in den italienischen Kantonen die Weglassung des einen Ausdrucks Irrthümer veranlassen.

Nuepp meint, Waisen würden dadurch mit den Bevogteten in eine Classe geworfen und unzurechter Weise gestraft; er stimmt Lüthi bei.

Lüthi v. Sol. vertheidigt seine Meinung neuerdings. Stokmann ist gleicher Meinung.

Muret beharrt, da Vormundschaften länger dauern können, als die Minorenität, wenn physische Ursachen der Bevormundeten solches erheischen.

Laflehere: Die Personen, von denen Muret spricht, waren nie aktive Bürger, also kann auch keine Suspension ihrer Bürgerrechte, von der hier die Rede ist, statt finden. Er stimmt dahin, daß das Wort Vormund weggelassen werde.

Meyer v. Ar. ist hingegen Murets Meinung.

Der Art. wird nach Lüthis Vorschlag angenommen.

Zwei Beschlüsse werden verlesen, die den ersten und zweiten Abschnitt des 3ten Titels der Organisation der Friedensrichter, von der Auflegung der Siegel, enthalten; sie werden an eine Commission gewiesen, die in drei Tagen berichten soll; sie besteht aus den BB. Mittelholzer, Grossard, und Keller.

Stokmann wundert sich, warum der große Rath sich nicht vielmehr mit der Fortsetzung anderer Discussionen, namentlich der Herabsetzung der Gehalte, beschäftigt.

Grosser Rath, 11. September.

Präsident: Gysendörfer.

Das Direktorium übersendet folgende Bothschaft:
Das Vollziehungs-Direktorium der einen und untheilbaren helvetischen Republik, an die geschgebenden Räthe.

Bürger Repräsentanten!

In einem Theile von Helvetien erhalten die Gläubiger, welche durch gerichtliche Betreibungen die Summe nicht erhalten konnten, die sie von ihrem Schuldner zu fordern haben, eine Sicherstellung durch seine Person Kraft eines Verhaftbefehls, dessen Wirkung sich unter den vorigen Gesetzen auf den Umfang der ehemaligen Landvogtei erstreckte, innerhalb welcher derselbe ertappt wurde. Heute hat ein solcher Verhaftbefehl, der von dem Unterstatthalter gegeben wird, seine Kraft in dem Distrikt, in dem der Schuldner wohnhaft ist. Über die alten Gesetze gestatteten in dem vormaligen Canton Bern die Ausdehnung von einem solchen Verhaftbefehle in dem nämlichen Canton Kraft eines Präfatis, der durch den ehemaligen souveränen Senat bewilligt wurde.

Verschiedene Aufforderungen sind bis jetzt an das Direktorium berichtet worden, um jene Ausdehnung für ganz Helvetien zu erhalten, da die sonstigen Cantongrenzen durch die neue Verfassung aufgehoben wurden. Allein das Direktorium glaubte sich nicht berechtigt, eine Entscheidung über diesen Gegenstand zu nehmen. Das Gesetz muss entscheiden, ob und in welchem Falle die persönlichen Zwangsmittel in unserer Republik statt haben können. Diese Frage, B. B. Gesetzgeber, ist ganz Ihrer Aufmerksamkeit würdig. Wenn der öffentliche Kreis fört, dass der Bürger seinen Verbindlichkeiten nicht ausweichen kann, so ist es auf der andern Seite zu verhindern, dass seine Freiheit nicht nach Wohlgefallen eines andern geopfert werde, und dass das Gesetz keine Qualereien für Gegenstände von geringem Werthe gestatte.

Das Direktorium, indem es diese Betrachtungen Ihrer Weisheit unterwirft, ladet Sie ein, die Sache in Betrachtung zu ziehen, und ein Gesetz aufzustellen, nach welchem dasselbe verfahren könne.

Republikanischer Gruß !

Der Präsident des Vollz. Direkt.

(Sig.) Savary.

Im Namen des Direct. der Gen. Sekr.

(Sig.) Mousson.

Schlumpf: Es ist eine Commission über eine Petitschrift ähnlichen Inhalts niedergesetzt, ich föderre Verweisung dieser Bothschaft an dieselbe.

Eustor folgt, wünscht aber eher diesen der Freiheit zuwiderlaufenden Zwang aufzuheben, als auszudehnen.

Huber folgt, will aber nicht zum Vortheil der Lumpen Gesetze machen, damit diese vor den Augen ihrer beschädigten Gläubiger frei herum gehen können.

Schlumpfs Antrag wird angenommen.

Das Direktorium übersendet folgende Bothschaft:

Das Vollziehungsdirektorium der einen und untheilbaren helvetischen Republik an die geschgebenden Räthe.

Bürger Gesetzgeber!

Das Direktorium glaubt Eure Aufmerksamkeit auf einen Gegenstand richten zu müssen, der ihm von der äussersten Wichtigkeit zu seyn scheint. In seinem Beruf die Vollziehung der von Euch aufgestellten Gesetze zu bewachen, hat es bemerkt, dass, wenn dieselben so oft übertreten werden, der Grund hieron meistens in den Gesetzen selbst verborgen liegt.

Mehrere derselben mangeln eines ordentlichen Strafeschlusses, und verordnen blos eine unbestimmte Verantwortlichkeit, welche durch sich selbst immer unwirksam bleibt. Der öffentliche Beamte, der Richter, welche den Gesetzen die gehörige Wirkung verschaffen sollen, finden darin keinen Punkt, auf den sie sich in ihren Entschlüssen stützen könnten, und schwanken daher in der mühsamen Wahl, entweder willkürlich zu verfügen, oder die Kraft des Gesetzes schwächen zu lassen.

Wenn Ihr Euren gesetzlichen Verordnungen und Verboten die Zwangsmittel zu ihrer Vollziehung beisezen werdet, so werdet Ihr, B. B. Gesetzgeber, den obangeführten wichtigen Inkonvenienzen zuvorkommen.

Das Direktorium lädt Euch ein, diese Bemerkungen in Eurerer Klugheit abzuwägen, welche dem Direktorium allein seine Liebe zum allgemeinen Besten eingegeben hat.

Bern, den 9. Sept. 1799.

Republikanischer Gruß !

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums,

Savary.

Im Namen des Direktoriums, der Gen. Sekr.

Mousson.

Carrard: Diese Bothschaft enthält eine allgemeine Anweisung, die wir daher auch zum allgemeinen Gebrauch auf dem Canzleitisch liegen lassen sollen.

Dieser Antrag wird angenommen.

Das Directoriū übersendet folgende Bothschaft:
Das Vollziehungsdirectoriū der einen und untheilbaren helvetischen Republik an die gesetzgebenden Räthe.

Bürger Gesetzgeber!

Das Vollziehungsdirectoriū theilt Ihnen die flehenden Bitten einer der Verzweiflung nahen Familie mit. Sigismund Cuvit, von Mollens, District Morsee, bediente einen Herrn in einem Hause, aus dem er fortgejagt wurde. Er wollte, indem er seinen Dienst verlies, seine Kleidungstücke mit sich fortnehmen; aber er fand sie nicht an jenem Orte, an den er sie abzulegen gewohnt war. Die Kinder seines Herrn führten ihn an einen Schrank, in welchen, wie die Kinder sagten, der Vater dieselbe eingeschlossen hätte. Cuvit fand den Schrank verschlossen, doch so, daß die Thüre nicht völlig angefügt war; er griff zwischen die Thüre und die Beschläge, und öffnete dieselbe ohne große Mühe. Er fand seine Kleider, nahm sie und mit ihnen zugleich eine schwarze geringe Weste seines Herrn, zwei ungezeichnete Hemder, und einen Hut. Dies die Summe seines Diebstahls, dies die Gelegenheit dazu, und dies die Mittel, deren er sich bei demselben bediente. Das Cantonsgericht mußte auf ihn das Gesetz vom Haussiebstahl anwenden, und verdamnte den Entwender zu einer zehnjährigen Kettenstrafe; der oberste Gerichtshof minderte die Strafe um zwei Jahre.

Die Gerichte können ihr Urtheil nicht anders als nach dem Gesetze fällen; und ihre Urtheile sind gerecht, wenn sie nach demselben gefällt sind. Aber die Willigkeit verlangt, daß das Directoriū die Gnade des Gesetzgebers anruft, wenn ein Individuum das Opfer von eben diesem Gesetze seyn sollte.

Durch diese Betrachtungen geleitet, schlägt Ihnen, BB. Gesetzgeber, das Directoriū vor, die Strafe des Sigismund Cuvit in eine zweijährige Kettenstrafe zu verwandeln, und lädt Sie dennach ein, den Gegenstand Ihrer Berathung zu unterziehen.

Republikanischer Gruß!

Bern, den 9. Sept. 1799.

Der Präsident des Volz. Directoriūs,
S a v a r y.

Im Namen des Directoriūs, der Gen. Sekr.
M u s s o n.

Secretan fodert Verweisung an eine Commission, welche die Prozeßakten sorgfältig untersuche.

Nüce folgt um so vielmehr, da es allgemeine Klage ist, daß wir nie strafen, sondern nur begnadigen.

Carrard: Immer wieder Begehren von Gnadenheilungen, welche das Gesetz verleihen und die Sicherheit schwächen! Ich stimme übrigens Secretan bei, und wundere mich, daß der oberste Gerichtshof die Gesetze zu mildern sich anmaast.

Zimmermann folgt Carrard, weil durch Gnadenheilungen außerordentliche Maßregeln nothwendig werden können.

Die Bothschaft wird einer aus den BB. Gaspany, Zimmermann und Carrard bestehenden Commission überwiesen.

Das Directoriū übersendet eine Petition von Gemeindsgenossen von Culli, im Leman, welche klagen, daß einige ehemalige Gemeindebrathsglieder sich in fortdauernde Gemeindsverwaltung, dem Munizipalitätsgesetz zuwider, erheben wollen.

Carrard: Diese Petition hat auf jene Bezug, welche von Vilette vor einiger Zeit vorgelegt wurde; da nun jene Corporationsgüter von Vilette, in denen die von Culli inbegriffen sind, nicht Gemeindsgüter sind, so sind sie auch nicht dem Munizipalitätsgesetz unterworfen, folglich müssen wir hierauf begründet zur Tagesordnung gehen.

Nüce folgt, und wundert sich, daß das Directoriū uns solche Sachen übersendet, um uns die Zeit zu rauben.

Huber folgt, fodert aber Rückweisung ans Directoriū, weil es die Gesetze in Ausübung bringen soll.

Carmintran stimmt Carrard bei, weil dies eine bloße Privatsache ist.

Hubers Antrag wird angenommen.

Zimmermann, im Namen einer Commission, tragt darauf an, in dem vom Senat verworfenen Beschlus über die Wiederbesetzung des Senats folgende Abänderungen zu treffen.

1. Den 13. S. jenes Beschlusses zurückzunehmen, welcher bestimmt, daß die Senatoren derjenigen Kantone, welche ihre zu ernennenden Senatoren in den gegenwärtigen Zeitenständen nicht wählen können, bis zu ihrer Wiederersetzung dem Senat beiwohnen, und in demselben Stimmrecht haben sollen.

2. Da der Kanton Zürich an Bevölkerung alle übrigen Kantone übertrifft, so soll er dies Jahr 4 Senatoren zu ernennen haben, und dagegen der Kanton Lausanne seinen austretenden Senator nicht mehr erneuern.

Dieser Vorschlag wird Schweiz in Berathung genommen.

Eustor fodert Beibehaltung des 13 S., indem es natürlich ist, daß diese Senatoren bis sie ersetzt werden können, noch an ihrer Stelle bleiben, und das Volk ihres Kantons repräsentieren, welches ja

auch einst die Gesetze annehmen müßt, welche in der Zeit seiner Trennung von uns gemacht wurden.

E scher. Wir sind Stellvertreter des Volks, als solche sind wir bevollmächtigt, die constitutionsmäßige Zeit durch Gesetze zu geben; Niemand als das Volk selbst konnte uns hierzu bevollmächtigen; ist die constitutionelle Zeit vorbei, so hört die Bevollmächtigung auf, und niemand und kein Gesetz kann mehr irgend jemand berechtigen, im Namen des Volks an dieser Stelle denselben Gesetze zu geben; also fodre ich im Namen der Constitution und der Rechte des Volks Begeisterung des 13. J.

M arcacci: Die Constitution sagt: die Erneuerung des Senats geschieht ic.; also ist von Erneuerung, und nicht von bloßem Austritt die Rede, und wenn also die Wiederbesetzung als der zweite Alt der Erneuerung nicht statt haben kann, warum sollte denn der erste Alt, nemlich der Austritt statt haben, und die Stellvertretung geschwächt werden? Ich fodre Beibehaltung des J.

H erzog v. M. ist ganz Marcaccis Meinung, und denkt, der Kanton Zürich, der auch alle Gesetze annehmen wird, wann er wieder vereinigt ist, werde doch wohl seiner Bevölkerung zufolge auch in dieser Zwischenzeit durch 4 Senatoren repräsentirt werden dürfen.

Anderwirth ist Eschers Meinung, weil wir durchaus nicht das Recht haben, über die Constitution hinaus jemand zu bevollmächtigen: nach Marcaccis Grundsatz müßte ein Senator an seinem Platze bleiben, wenn der, der ihn ersetzen sollte, auf dem Weg hieher stirbe, wodurch zuletzt ausdauernde Senatoren entstehen könnten.

H uber: Man muß billig seyn, und so handeln, wie die Constitution bestimmt hätte, wenn sie den Fall vorausgesehen hätte, und die geäusserten Grundsätze wieder diesen J führen viel zu weit, denn eigentlich haben wir nur das Recht, während 40 Wochen des Jahrs das Volk zu repräsentiren, und doch denke ich, wird das Volk froh seyn, daß wir dieses Jahr wegen den Zeitumständen keine Bakanz genommen haben, und so müssen wir uns auch hier nach den Zeitumständen fügen, denn Gott und Heeresmacht sind stärker als die Constitution, und wenn uns diese hindern, die Constitution auszuüben, sollten wir denn ohne Zurathzung dessen, was die Klugheit und die Umstände erfordern, gerade so weit gehen, mit der Erfüllung der Constitution, als es die physische Möglichkeit gestattet, und hier blindlings stehen bleiben? Nein, wenn ein J nicht ganz erfüllt werden kann, so sollen wir ihn nur in so weit beobachten, als es die Klugheit erlaubt, und so stimme ich zur Beibehaltung dieses 13. J.

(Die Fortsetzung folgt.)

Der Kriegsminister der einen und untheilbaren helv. Republik an den B. Schmid, Chef des Bataillons von Solothurn.

B ü r g e r ,

Das Vollziehungsdirektorium hat, nachdem es meinen Rapport über Euere verschiedene Rechtfertigungsgründe vernommen, erklärt: es finde Euere Rechtfertigung vollkommen, und nehme den Beschluss zurück, der Euere Anklage befahl. Ich eile Ihnen dieses mitzuteilen.

Bern, den 8. Sept. 1799.

Republikanischer Gruß.

S ign. L a n t h e r .

Die getreue Uebersetzung aus dem französischen Original bescheinigt.

Solothurn, den 14. Sept. 1799.

Der Regierungs-Stathalter,
S e l t n e r .

Bekanntmachung.

Aus Auftrag des Bürger Finanzministers werden Dienstags als den 24ten dieß im Kloster Muri im Kanton Baden 300 Saum verschiedener Gattung Weine subhastiert werden; welches hiemit allen helvetischen Bürgern mit der Anzeige bekannt gemacht wird, daß die Versteigerung dieser Weine am bemeldten Tag in der Wohnung des dortigen Klosters verwalters vor sich gehen werde.

Geben den 13. Sept. 1799.

Das Secretariat der Verwaltungskammer
des Kantons Baden.

Großer Rath, 16. Sept. Verschiedene Militärbeschlüsse.

S enat, 16. Sept. Das Loos für den Austritt eines Wiertheils des Senats wird nach Vorschrift des Gesetzes vorgenommen.

Die austretenden Mitglieder sind :

Canton	Baden	B.	Nuepp
— —	Grenburg.	—	Fornero.
— —	Leman.	—	Muret.
— —	Linth.	—	Boxler.
— —	Lauis.	—	Frasca.
— —	Schafhausen.	—	Müller.
— —	Sentis.	—	Falk.
— —	Waldstätten.	—	Stockmann.
— —	Wallis.	—	Augustin.
— —	Zürich.	—	Bodmer.

Neues helvetisches Tagblatt.

(Fortsetzung des schweizerischen Republikaners)

Herausgegeben von Escher und Usteri, Mitgl. der gesetzg. Räthe.

Band I.

N. CXVIII. Bern, 17. Sept. 1799. (1 Jour compl. VII.)

Gesetzgebung.

Grosser Rath, 11. Sept.
(Fortsetzung.)

Schlumpf: Unser Beschluss ward aus verschiedenen Gründen verworfen, und mitunter auch wegen diesem 13. §, daher glaube ich, könnte der selbe weggelassen werden, um nicht durch diese Beibehaltung aufs neue eine Verwerfung des Ganzen von Seite des Senats zu veranlassen.

Escher: Alle möglichen Spitzfindigkeiten und Klugheitsrücksichten beweisen nichts gegen die wahren Grundsätze des Rechts. Die Vollmachten des vierten Theils des Senats sind mit dem 20. Sept. zu Ende, also haben diese Senatoren kein Recht, länger im Namen des Volks Gesetze zu geben; nehmen wir diesen 13. § an, so ergänzen wir durch uns selbst unsre Versammlungen, das ist, wir verwandeln uns auf einmal in eine bestimmte Aristokratie: denn darin besteht hauptsächlich das Kennzeichen von Aristokratie und Demokratie, daß hier das Volk wählt, dort sich der Magistrat durch sich selbst ergänzt, und daß wir nun, weil das Volk gehindert wird, etwa 8 Senatoren zu ergänzen, den Hauptgrundzatz unsrer Verfassung über den Haufen werfen sollen, dazu sind wir durchaus nicht berechtigt; gerade wegen ähnlichen bloßen Klugheits- und Bequemlichkeits-Rücksichten ward die ehemalige Berner-Aristokratie aus der ihr vorgegangenen repräsentativen Verfassung gebildet; wo also die Grundsätze sprechen, da sollen weder Wortklauberei noch Vernünftleien dawider auftreten, und ich beharre auf der Durchstreichung des §. so wie auch desjenigen §, der den austretenden Senatoren ihre Besoldung beibehält: denn andere Beamte, die nicht in ihre Heimat zurückkehren können, beziehen auch keine Besoldung.

Stokar: Die Constitution ist für das Volk, nicht das Volk für die Constitution da; wenn wir nun das Volk von Zürich oder von Sentis hierüber fragen könnten, so bin ich überzeugt, daß dasselbe sich durch die gegenwärtigen Senatoren repräsentiert lassen wollte, bis es im Stande ist, dieselben zu ersezzen, und so, wie das Volk wahrscheinlich handeln würde, sollen wir auch die Sache beschließen. Was die Besoldung der austretenden Senatoren betrifft, so ist es unmöglich, daß sie nach Hause kehren können, und also sind sie der Treue für ihr Amt wegen davon entfernt, und sollen also auch in dieser Zwischenzeit von der Republik besoldet werden. Ich stimme also für Beibehaltung des 12. und 13. § des Beschlusses.

Koch: Dieser Aufsel der Zwietracht ist von mir ausgeworfen worden; hätte ich gewußt, daß er solche Unruhe bewirken, und gar noch als constitutionswidrig angesehen würde, so hätte ich vielleicht den Antrag nicht gemacht. Um aber mit Grund behaupten zu können, eine Sache sei der Constitution zuwider, müßte ein bestimmter § dawider vorhanden seyn: denn alles, worüber die Constitution schweigt, ist inner den Grenzen der Gesetzgebung, und nur das constitutionswidrig, was diese verbietet, welches aber bei dem im Streit liegenden § keineswegs der Fall ist. Die Erneuerung des Senats besteht aus zwei Häuptsätzen, aus dem Austritt und aus der Wiederbesetzung, nun sagt aber die Constitution nicht, daß alle zwei Jahre ein Viertel des Senats austreten soll, sondern daß ein Viertel sich erneuern soll; wenn wir also schon ein Viertel der Senatoren abtreten machen, so ist der Constitution darum noch kein Genüge geleistet, denn sie fordert nicht blos Austritt, sondern Erneuerung. Wenn schon ein neugewählter Senator auf der Hieherreise stirbe, so müßte dessen wegen doch nicht meinen Grundsätzen zufolge, der erstere Senator an seinem Posten bleiben, wie Anderwerth meint: denn sobald das Volk gewählt hat, so ist der Senat erneuert, wenn auch schon einer der neugewählten Senatoren stirbe. Liebezgens sind die Senatoren für 8 Jahre gewählt worden; also wenn wir schon einige derselben, die nicht erneuert werden können, noch an ihrem Platz beibehalten, so ergänzen wir den Senat nicht durch uns selbst, und fallen also auch nicht in die Aristokratie, wie Escher befürchtet. Folglich ist die

Constitution nicht wider diesen Grundsatz, dagegen aber alle Billigkeit für denselben, also sollen wir ihn annehmen; und da wir das Recht haben, diese Senatoren beizubehalten, so haben wir auch das Recht, ihnen anzubefehlen, an ihrem Posten zu bleiben, bis sie das Volk erneuern kann; und daher stimme ich für Beibehaltung des 13. §.

Carmintan: Durch diesen § würden sich zwei Arten von Senatoren im Senat befinden; solche, die durch den Volkswillen gewählt wären, und solche, die ihre Bevollmächtigung nur unserem Gesetz zu danken hätten, und welche also keine wahren Volksstellsvertreter wären; da nun aber die Constitution solche zwei Arten von Senatoren gar nicht zugiebt, und wir keine neuen Gewalten erschaffen sollen, so fordere ich Durchstreichung des 13. §.

Herzog v. Eff. Sobald die Senatoren durch das Los aus dem Senat getreten sind, und wir bestimmen, daß diese ausgewählten Senatoren statt der zu ernennenden an der Stelle bleiben, so handeln wir dem Geist der Constitution zuwieder; also wenn wir statt dessen bestimmen würden, daß die Senatoren derjenigen Kantone, welche nicht wählen können, bis sie ersetzt werden können, nicht das Los ziehen sollen, so handeln wir ganz zweckmäßig, weil wir dann den Austritt nur so lange verschieben, bis sie der Constitution gemäß erneuert werden können; ich fordere also, daß uns die Commission einen solchen Ausnahms von dem früheren Gesetze vorschlage.

Der 13 § wird im neuen Beschlus beibehalten.

Der Vorschlag, daß Zürich 4 Senatoren dieses Jahr ernennen soll, wird in Berathung genommen.

Marcacci: Es ist nicht genug den Grundsatz der verhältnismässigen Stellvertretung aufzustellen, sondern man muß auch diesen Grundsatz wirklich anwenden, und diesem zufolge kann dem Kanton Lautis unmöglich ein Senator genommen werden, um ihn einem andern Kanton zu geben, ich fordere Zurückweisung des Gutachtens an die Commission.

Gmür: Der Kanton Zürich hat 11000 Aktivbürger mehr als der Leman, also können sie nicht gleich stark im Senat repräsentiert werden: überdem hat der Leman nur 1100 Bürger mehr als der Genf, folglich sollte derselbe durchaus nicht einen Senator mehr haben als dieser. Also stimme ich dem Gutachten bei, daß Zürich 4 Senatoren erhalten; über den Leman wollen wir dann hernach sprechen.

Pellegrini: Nie zeigte ich Cantonsgeist, und spreche auch jetzt nur aus Gerechtigkeitsliebe, nicht meines Kantons wegen; das letztemal hat man, um dem Wallis noch einen Senator zu geben, einen von Zürich weggenommen; jetzt will man Zürich

diesen Senator wiedergeben, und ihn aber ohne weiters dem Kanton Lautis wegnehmen, da doch der Kanton Lautis viel beträchtlicher ist als Wallis und andere Kantone, die ihre Senatoren beibehalten: überhaupt geht man in diesem Geschäft etwas seltsam zu Werke, denn ehe man dem einen Kanton, der vielleicht zu wenig haben möchte, etwas geben will, sollte man doch zuerst sehen, ob denn ein Kanton wirklich zuviel habe, so daß man ihm etwas wegnehmen und dem andern geben kann. Man entscheide also erst: ob Lugano seine Senatoren beibehalten soll oder nicht.

Zimmermann: Es ist jetzt nur davon die Rede, ob Zürich 3 oder 4 Senatoren haben müsse. Man entscheide also hierüber ausschliessend; ich stimme dem Gutachten bei.

Eustor: Laut den Beleidigungstabellen fämen Zürich nur 2 Senatoren zu, aber dem Leman und Genf zusammen nur 3; dagegen hätte der Kanton Aargau, wenn das Bevölkerungsverhältniss nur nach und nach hergestellt werden soll, noch seinen Senator beibehalten sollen, indem er nicht viel unter dem 18ten Theil von Helvetien ausmacht, und wir ihn nicht auf einmal, sondern nur nach und nach, in das Verhältniss der Bevölkerung bringen sollen. Da also das Gutachten nicht auf das wahre Verhältniss gegründet ist, so weise man das selbe der Commission zurück.

Zimmermann: Eustors Berechnung hat den Fehler, daß sie nur auf die Beleidigungstabelle gegründet ist, da diese doch ganz unvollständig ist, und also mit den andern Tabellen in Vergleich gesetzt werden muß. Die allmähliche Herstellung des Bevölkerungsverhältnisses ist soviel möglich in dem Gutachten beobachtet; es mußte doch irgendwo angefangen werden, und so traf dieses jetzt schon den Kanton Aargau, weil man nicht einen halben oder Viertelsenator abbrechen kann, sondern, wenn Verminderung statt haben muß, sogleich einen ganzen Senator wegnehmen muß; ich beharre also nochmals auf dem Gutachten.

Das Gutachten der Commission, welchem zu folge dieses Jahr Zürich 4 Senatoren zu ernennen hat, wird angenommen, und nun der Vorschlag, daß der Kanton Lautis seinen Senator nicht mehr ersetzen soll, in Berathung genommen.

Marcacci beweist aus den Bevölkerungstabellen, daß dem Kanton Lugano, so wie dem Wallis, Thurgau u. s. w. die Beibehaltung der 4 Senatoren zukomme: die Constitution rechtfertigt das Vorbringen der Commission gar nicht, daß die einzige Zeit im Jahr abwesenden Bürger dieses Kantons nicht auch repräsentiert werden sollen, und also hat die Commission einen ungerechten constitutionwidrigen Vorschlag gemacht, indem sie die zuweilen abs

wesenden Bürger, die aber ihre Haushaltungen im Lande haben, von dem Recht, repräsentirt zu werden, ausschliessen wollte, und ich fodere, daß dem Kanton Lugano, seiner Bevölkerung zufolge, seine 4 Senatoren beibehalten werden.

Eustor beharrt auf der Rückweisung des Gutachtens an die Commission.

Huber: Die Beeidigungstabelle, auf die sich Eustor beruft, ist die unrichtigste von allen, und also handelte die Commission sehr zweckmäsig, daß sie die übrigen Volkstabellen mit in Berathung zog, ich stimme also dem Gutachten ganz bei.

Zimmermann: Da andere Cantone ihre abwesenden Bürger nicht in Anschlag gebracht haben, so hat der Kanton Lugano auch kein Recht dazu, und überdem ist es etwas auffallend, daß gerade so viel Bürger, nämlich 9852 abwesend seyn sollen, als wirklich vorhanden sind. Nun hat aber die Commission doch nicht blos die anwesenden in ihren Berechnungen angeschrieben, sonst kämen dem Kanton Lautis nicht einmal 3 Senatoren zu, sondern sie hat einen Mittelweg eingeschlagen, den sie der Billigkeit am angemessensten glaubt, und darum beharre ich auch auf diesem § des Gutachtens.

Gmür ist Marcacci's Meinung, und trägt dies sem zufolge darauf an, daß der Leman nur 2 statt 3 Senatoren ernenne, weil der Kanton Gentis ebenfalls nur 2 Senatoren hält, ungeachtet er nur um 1000 Aktiobürger geringer angeschrieben ist als der Leman.

Herzog v. Eff. Wenn es um einen Militärzug zu thun wäre, so würde der Kanton Lautis kaum seine abwesenden Mitbürger mit in Anschlag bringen wollen, und da es natürlich ist, daß Be schwerde und Vortheil gleich genossen und getragen werden, so stimmt er dem Gutachten bei.

Gozzi: Ohne die vorgefallenen Unordnungen bei den Militäreinschreibungen im Kanton Lautis wären die Militärtabellen weit stärker; ich stimme Marcacci bei.

Secretan: Wir geben Zürich einen Senator zurück, nun muß dieser andernwärts weggenommen werden: die Frage ist nicht schwer zu entscheiden, denn Zimmermann hat schon gezeigt, wie seltsam die Bevölkerungstabelle des Kantons Lautis aussiehe, und wie wenig man auf die angesetzte Zahl der Aktiobürger rechnen kann; ich sehe nichts in der Constitution, welches die abwesenden Bürger in die Rechte der anwesenden setzt, und ich glaube also auch nicht, daß die Commission constitutionswidrig gehandelt habe wie Marcacci behauptet: es ist eine Art von Privilegium, welches der Kanton Lugano für seine abwesenden Mitbürger begeht, denn die andern Kantone haben ihre abwesenden

Bürger nicht mit in Anschlag gebracht, besonders auch Bellinzona nicht, welches doch ungefähr im gleichen Verhältniß wie Lugano einige Zeit des Jahres im Ausland Bürger hat. Statt dessen will nun Gmür dem Leman aus Freundschaft einen Senator wegnehmen, um ihn mit dem Gentis gleich zu machen, da doch die Bevölkerung des Gentis beträchtlich stärker ist; und um die Grossmuth zu haben, abwesende Bürger zu repräsentiren, sollen wir wahrlich nicht einem Kanton, der so viel Zuneigung für die Revolution hat, so viel für dieselbe selbe leistete und litt, diesen empfindlichen Schmerz beifügen; auch erinnere man sich, daß sich viele Bürger von Lautis mit Cisalpinien vereinigen wollten, und vielleicht nun ausgewandert sind, darum auch mag das Verzeichniß der abwesenden Bürger dieses Kantons so stark seyn. — Ich stimme dem Gutachten bei, und wundre mich, wie man Einswendung dagegen zu machen wagt.

Marcacci: Es ist nicht davon die Rede, beständig abwesende Bürger auf das Bürgerregister zu bringen, sondern nur solche, die ihre Haushaltungen im Lande haben, und jährlich einige Monate im Auslande Geld verdienen, um damit die übrige Zeit in ihrem Vaterlande zu leben.

Da die Abstimmung unordentlich und zugleich zweifelhaft ist, so wird der Namensaufruf begeht, und durch denselben mit 46 Stimmen gegen 44 Stimmen das Gutachten angenommen, und beschlossen, daß Lautis seinen Senator dieses Jahr nicht mehr zu ersuchen habe.

Graf: Da nun dem Kanton Lautis ein Senator weggenommen wurde, und Lautis, seiner Bevölkerung zufolge, eher denselben beibehalten sollte, als Wallis, so begehre ich, daß nun Wallis der lebthin zugekommene Senator wieder weggenommen, und dem Kanton Gentis zugegeben werde, indem dieser Kanton dem Leman an Bevölkerung ungefähr gleich ist.

Escher glaubt zwar, daß man den kleineren Kantonen nicht so auf einmal die ihnen vielleicht nicht ganz mehr zukommenden Senatoren wegnehmen sollte, da man nur nach und nach in der Einführung des wahren Verhältnisses zu Werke zu gehen beschloß; da nun aber die Versammlung dies von abwich, so ist Grafs Antrag begründet. Ich nahm aber nur das Wort, um zu bitten, daß der 13. §. des Beschlusses dem Senat abgesondert zugesandt werde, damit nicht um dieses constitutionswidrigen § willen, der ganze Beschuß neuerdings verworfen werde.

Marcacci stimmt wohl Graf, aber nicht Escher bei, weil der 13. § mit dem 12. § in ge nauer Verbindung ist, und wir nicht trennen sollen, was wir vereinigt behandelt haben.

Zimmermann stimmt Eschers Ordnungsmotion bei, und zwar gerade darum, weil sich Maracci derselben der Hoffnung wegen widersezt, daß dieses 13. J wegen, das Ganze verworfen werde.

Eschers Antrag wird angenommen, und Grafs Antrag bis Morgens vertagt.

Nachmittagsßlung.

Der vom Senat verworfne Beschluß über Bekanntmachung der Gesetze wird der Commission zugeschwiegen.

Carmintan erhält auf Begehren für 14 Tag Urlaub.

Die Versammlung bildet sich in geheime Sitzung.

Nach Wiedereröffnung der Sitzung übersendet das Direktorium folgende Bothschaft:

Das Vollziehungsdirektorium der helvetischen einen und untheilbaren Republik an den Senat.

Bürger Gesetzgeber!

Das Gesetz, welches für jene die Todesstrafe bestimmte, die der Aufrüttung zur Elite entweder sich geradezu widersezen, oder derselben auf mancherlei Weise auszuweichen suchen, ist von Ihnen zurückgenommen, und an seine Stelle bis jetzt noch keine andere Maßregel beschlossen worden, die jener Widersehlichkeit oder den Ausweichungen pflichtvergessener Bürger Schranken setzen könnte und sollte. Das Direktorium lädt Sie deswegen ein, die Wichtigkeit einer solchen Maßregel zu erwägen, und dieselbe ungesäumt zu beschließen.

Republikanischer Gruß !

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums,
Savary.

Im Namen des Direktoriums, der Gen. Sekr.
Mousson.

Zimmermann glaubt, die natürlichste Strafe wäre Verbannung; übrigens fordert er Verweisung an eine Commission.

Huber kann nicht Zimmermanns Antrag bestimmen, und sieht das Verweigern des Marschierruns als mit dem Ausreissen sehr nahe verwandt an, und also die Verbannung sehr unzweckmäßig; übrigens stimmt er für Verweisung an eine Commission.

Zimmermann beharret; und die Bothschaft wird an eine Commission gewiesen, um nach Gasparis Antrag in 3 Tagen ein Gutachten vorzulegen, damit das Vaterland nicht mehr so schlafrig von uns besorgt werde, während unsere Feinde Tags und Nächte wieder uns arbeiten. — Gez

cretan, Koch, Grivel, Zimmerman und Gmür werden in die Commission geordnet.

Das Direktorium fodert schleinig Organisationsgesetze für die vor einigen Tagen beschloßnen Truppen der Republik.

Herzog v. Eff. fodert Verweisung an die Militärcommission, und wundert sich, daß dieselbe noch nicht hierüber arbeitet, da ihr doch so thätige Mitglieder zugegeben wurden.

Esher: Die Militärcommission ist nicht so unthätig wie Herzog glaubt: der Entwurf dieser Gesetze ist vollendet, und Koch wird ersten Tagen Rapport machen. — Herzogs Antrag wird angenommen.

Das Direktorium übersendet folgende Bothschaft: Das Vollziehungsdirektorium der helv. einen und untheilbaren Republik an die gesetzgebenden Räthe.

Bürger Gesetzgeber !

Durch den Beschluss vom 7. September, wonin die Errichtung eines Corps von Linientruppen als ein Grundgesetz angenommen wird, haben Sie das Vollziehungsdirektorium bevollmächtigt, dieselbe bis zur Anzahl von 6 Bataillons, wovon jedes 900 Mann stark seyn soll, zu bewerkstelligen. Zugleich haben Sie beschlossen, daß diese Bataillons freiwillig, und zwar ohne Rücksicht auf die Bevölkerung der Kantone, Distrikte und Gemeinen, sollen angeworben werden.

Das Direktorium täglich mehr von der Nethwendigkeit eines Corps stehender Truppen überzeugt, sieht mit Zufriedenheit, daß die Stellvertreter des Volks, durchdrungen von gleichen Gesühlen, den nemlichen Grundsatz annehmen. Aber es hatte gewünscht, daß Sie sich blos auf den Grundsatz beschränkt, und über die Art der Anwerbung selbst nichts entschieden haben würden; dann wüßlich hat es Ihnen eine ganz andere vorzuschlagen — eine Art, welche die Umstände der gegenwärtigen Zeit, die innere und äußere Lage der Republik und hauptsächlich der Zustand unserer Finanzen gebietend vorschreibt. Und diese Art ist der Gegenstand der gegenwärtigen Bothschaft.

Es ist eine grosse und unselige Wahrheit, daß wir uns in dem Stande der Unmöglichkeit befinden, einen recht thätigen Anteil an dem wirklichen Kriege zu nehmen — an dem Kriege für Freiheit gegen Despotismus; an einem Kriege, den die Wuth unserer Feinde bis in den Schoß unseres Vaterlands zu bringen wußte, und der eben jene Bezirke desselben, wo sonst ungestörter Friede herrschte, mit fast unglaublichem Elende überzog. (Die Fortsetzung folgt.)

Neues helvetisches Tagblatt.

(Fortsetzung des schweizerischen Republikaners)

Herausgegeben von Escher und Usteri Mitgl. der gesetzgeb. Räthe.

Band I.

N. CXIX.

Bern, 18. Sept. 1799. (2 Jour compl. VII.)

Gesetzgebung.

Grosser Rath, 11. September.

(Fortsetzung.)

Beschluß der Bothschaft über Anwerbung.

Die Hoffnung belebe uns, daß die tapfere Armee der Franken, angeführt von einem so einsichtsvollen als braven General im Stand seyn werde, uns zu befreien, und den Boden Helvetiens von dem zahlreichen Corps feindlicher Truppen zu reinigen! —

Aber sind nicht noch andere Bedürfnisse, die gleich dringend gebieten, daß ungesäumt ein Corps regulirter Truppen errichtet und gebildet werde? Wer kennt nicht die Nothwendigkeit für unsere eigene Sicherheit an den Grenzen zu sorgen, für den Augenblick, da die fränkischen Truppen weiter vorrücken? — Zwar spürt man keine aufrührerische Bewegungen in unseren Kantonen, die wirklich schon durch Macht und Plan furchtbar gezeichnet waren; allein das Vollziehungsdirektorium weiß nichts destoweniger, daß die Anzahl derjenigen, die Freiheit und Gleichheit hassen, sehr beträchtlich ist. Und Ihnen, BB. Repräsentanten, kann es Ihnen unbekannt seyn, daß die Aristokratie unter der Maske der bescheidenen Klugheit und selbst unter der Maske des Patriotismus, daß der Fanatismus unter dem Deckmantel der Religion mit dem thätigsten Eifer, und öffentlich trachtet und arbeitet, das Gebäude der gegenwärtigen Ordnung der Dinge zusammenzustürzen. Und was konnte Ihnen diese verbrecherische Verwegenheit einflößen? was anders als unsere Schwäche? — Was könnte bewirken, daß heute die öffentlichen Beamten, die Tribunalien und selbst die höchsten Gewalten nicht geachtet sind? was anders, als unsere Schwäche? — Was machte, daß unsere Gesetze nicht befolgt und die Auflagen nicht bezahlt werden; daß der Patriot allen Mut verliert, und der Feind immer mehr an Unverschämtheit gewinnt? was anders als unsere Schwäche? — Was ist es endlich anders als unsere Schwäche, die theils die Schüch-

ternheit theils die Schlaffheit der öffentlichen Beamten hervorbrachte, die ihre Umtspflichten hintansetzen, weil sie sich nicht durch Kraft unterstützt sehen? —

BB. Gesetzgeber! Das Vollziehungsdirektorium erklärt Ihnen, daß dieser Zustand der Dinge nicht mehr langer fortduern kann, ohne die Republik zu zerstören. Es ist Zeit — es ist hohe Zeit, aus dieser Schlaffheit zu erwachen, die mit jedem Augenblick die Gefahr vergrössert, in welchem sie uns noch länger die Kraft entzieht, dieselbe zu erkennen. Es ist Zeit, daß die Regierung einen entschlossenen und festen Gang gehe, und daß sie die Mittel in Händen habe, den Gesetzen jenen bleibenden Gehorsam zu verschaffen, der ihnen gehört, und die bösen Gesinnungen zu unterdrücken.

Um zu diesem Zwecke zu gelangen, ist ein Corps stehender Truppen vonnöthen, und um dieses so schnell als möglich zu erhalten, proponirt Ihnen das Vollziehungsdirektorium:

A. Den 13. und 14. Artikel Ihres Beschlusses vom 7. September, Kraft dessen eine freiwillige Anwerbung befohlen, und die Republik gehalten ist, die Kosten der Kleidung und Bewaffnung zu tragen, zurückzunehmen.

B. Als Grundsatz aufzustellen, daß die erste Rekrutierung zur Errichtung der Bataillons auf folgende Weise geschehen soll:

1. Eine jede Gemeine, oder Versammlung von Helvetien soll auf 100 Aktivbürger 1 Mann zu stellen haben, den sie auf ihre Kosten kleiden und bewaffnen wird.

2. Man wird soviel als möglich Freiwillige aufnehmen; Bürger die schon gedient haben und von guten Sitten sind, vom 20. bis zum 45. Jahr.

3. Jede Gemeine sei verantwortlich für die gute militärische Aufführung des Soldaten den sie gestellt hat; und im Falle der Desertion sey sie gehalten, seine Stelle mit einem andern zu besetzen.

4. Wenn die Gemeinen keinen Freiwilligen finden, so sollen sie entweder durch das Los oder durch Anwerbung auf ihre Kosten den zu stellenden Mann zu erhalten suchen.

5. Die Soldaten, auf solche Art erhoben, sollen sich im Hauptorte eines jeden Kantons innerhalb 20 Tagen nach Verkündigung dieses Gesetzes einstellen.

6. Für jeden Tag der Zögerung sollen die Gemeinen 10 Franken Buße erlegen.

7. Die Gemeinen, welche dem Gesetze nicht alle Folge leisten, sollen militärisch zur Erfüllung aller Artikel gebracht werden. Die Executionekosten fallen ihnen zur Last, und sie sind zu dem dreifachen ihres Kontingents verbunden.

8. Die Dienstzeit der Soldaten kann nicht weniger als für 2 Jahre bestimmt werden.

Auf diese Art, und unter Schonung der Gegenden, die am meisten gelitten, werden die noch übrigen Kantone der Republik ungefähr 1700 Mann, und jene noch vom Feinde besetzten, wenn sie wieder befreit werden, 1300 Mann.

Zusammen: 3000 Mann stellen.

Dies, BB. Gesetzgeber, sind die Maßregeln, wodurch das Vollziehungsdirektorium am geschwindesten zur Errichtung dreier Bataillone gelangen zu können, glaubte. Ohne Zweifel würde das freiwillige Anwerben in mancher Hinsicht vortheilhafter seyn; allein einerseits fodert das dringendste Bedürfniß wirklich ein Corps stehender Truppen, und andererseits würde der Verfall unsrer Finanzen die Completierung allein der 3 ersten Bataillone erst nach langer Zeit möglich machen. Ja, BB. Gesetzgeber, unsere gegenwärtige Lage ist so beschaffen, daß eine Summe, welche die Werbungs-, Kleidungs- und Bewaffnungskosten foderten, bei unsren gegenwärtigen Quellen und Mitteln nicht zu erwarten ist.

Uebrigens hofft das Direktorium, daß wenn den Bürgern Helvetiens gesagt würde, „die Regierung überläßt es Euch selbst, Eure Vertheidiger zu wählen, um Ruhe und Ordnung zu erhalten, und Euerer Person, Euerem Eigenthum und Eueren Gesetzen Achtung zu verschaffen,“ daß auf diese Stimme wenige Gemeinen Widerlichkeit zeigen werden, ein Opfer, das an sich sehr gering ist, zu machen; indem sich ohne Zweifel Freiwillige stellen werden, und man allenthalben die Soldaten zu bewaffnen im Stande seyn wird, ohne Geldaufwand für diesen Gegenstand nöthig zu haben. Bloß die Kleidung foderte noch einigen Aufwand, der aber für jeden Aktivbürger kaum auf 4 bis 5 Batzen käme.

Belieben Sie, BB. Gesetzgeber, gegenwärtige Vorschläge ohne allen Aufschub in Berathung zu ziehen, und durch ihre Entscheidung das Direktorium in den Stand zu setzen, mit Nachdruck für

die innere und äußere Ruhe und Sicherheit zu arbeiten.

Republikanischer Gruß!

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums,
Savar.

Im Namen des Direktoriums, der Gen. Sekr.
Mousson.

Huber freut sich über diese Bothschaft, die so ganz im Geist des gesunden Menschenverstandes ist, statt des atherischen Supermoralismus, vor dem wir schon so lange sprechen hörtten, und in dem uns einige Mitglieder, die immer von Grundsätzen sprechen, erhalten wollen; immer waren wir zwischen Scilla und Caripis, und ließen uns durch die süßen Gesänge der Syrenen verführen, die uns durch ihre Reize einzuschlummern suchten, daher es ihn freut, wenn wir noch aufwachen, ehe wir im Schlaf in die Grube fallen, und unsre Gebeine im Wind verstreut werden. Aber um nun im Ernst zu sprechen, so findet er diese Bothschaft zweckmäßig, denn durch die Vorschläge derselben werden die Gemeinen sorgen, gute Leute zu stellen, und ein Mann von 99 andern zu equipiren, ist nicht zu viel. Uebrigens stimmt er für nähere Untersuchung durch eine Commission, in der Hoffnung, daß nun die Gesetzgebung einmal entspreche, und daß Koch wieder Zutrat ins Direktorium erhalten werde, welches nicht nur Paroxysmen von Vaterlandsliebe zu haben scheint, sondern nun wieder einmal im Ernst daran denkt, das Vaterland zu retten.

Herzog v. Eff. stimmt bei, und glaubt, daß die Equipierung nicht durch die Gemeinden geschehen könne, weil sonst Ungleichheit entstünde; er fodert Verweisung an die Militarcommission.

Graf ist gleicher Meinung.

Zimmermann freut sich auch über diese Bothschaft, und stimmt Herzog bei, wünscht aber besonders, daß über die Verpflegung der Truppen höchstens ein Gutachten vorgelegt werde, denn so lange die gute Verpflegung fehlt, sind die besten Truppen nicht brauchbar.

Bourgeois folgt, glaubt aber, man sollte auch noch 4 Etr. Korn für jeden Soldaten von jeder Gemeinde fodern, damit für den Unterhalt dieser Truppen sogleich gesorgt werde.

Gapani stimmt der Bothschaft bei, ist aber nicht Bourgeois Meinung, weil nicht Reiche und Arme gleichviel zahlen sollen, welches durch dessen Vorschlag der Fall wäre. Die Bothschaft wird an eine Commission gewiesen, in die geordnet werden: Secretan, Graf, Carrard, Nüce u. Escher.

Koch wird statt Kuhn in die Pfändbesitzungscommission geordnet.

Senat, II. September.

Präsident: Schneider.

Die Discussion über das Gutachten der Revisionscommission, die Bürgerrechte betreffend, wird fortgesetzt.

Scherer: Es mangelt unsfern bisherigen Beschlüssen über diesen Gegenstand etwas: wir haben in der alten Ordnung der Dinge so viel Bürgerrechte als Städte und Dörfer gehabt, und wer eine Tochter heirathete, aus einem fremden Orte, ohne eine Summe Geldes der Gemeinde oder dem Armengut zu zahlen, der verlor sein Bürgerrecht: sollten wir das jetzt so ganz aus der Acht lassen, und sollte einer, der eine Tochter aus einer fremden Gemeinde heirathet, nichts bezahlen? Es könnte stiglich ein Zusatzartikel zu diesem Abschnitt hierüber gemacht werden.

Küthi v. Sol.: Hoffentlich wird das nicht geschehen, Was Scherer bemerkte, betrifft nicht das Bürger- sondern das Bürgerrecht (droit de bourgeoisie) und hatte auf die Armengüter Bezug. Von diesen ist nun die Rede nicht. Wir bekümmern uns hier nicht um Gemeindgüter; sie sind heiliges Eigentum der Gemeinden, und diese können Verfugungen, wie sie wollen, darüber treffen; er verlangt, daß man über Scherer's Antrag nicht eintrete.

Meyer v. Ar.: Der Gewinn oder der Verlust des helvetischen Bürgerrechtes soll jedem rechtsschaffenen Mann eine sehr wichtige Sache seyn. Bisher konnte jeder Schweizer frei auswandern, und auf dem ganzen Erdentwurf sein Glück und sein Brod suchen, keine Slavenfesseln hielten ihn zurück, und beim spätesten, oft unerwarteten Wiederkommen ward er von seinen Mitbürgern wohl aufgenommen und in den Genuss seiner Rechte gesetzt. Hat er sich Schätze erworben, so ist es oft geschehen, daß er einen Theil derselben zu guten Stiftungen dargegeben hat. Kam er mit leerer Hand zurück, so schützen ihn die Armenanstalten, die seine begüterten Voreltern zu diesem Zweck gestiftet hatten, vor dem Hungertod.

Aber nicht mehr solle es so seyn bei dieser neuen Ordnung der Dinge. Bei dieser ausgeposaunten Freiheit sollen wir die altgenossene Freiheit des Fortgehens und des Wiederkommens nicht mehr geniessen. Nein, die gestern von der Constitutions-Revisions-Commission vorgeschlagene Redaktion, die da sagt: der Helvetier, der mehr als 15 Jahre ohne Erlaubnis abwesend sich befindet, sey des helvetischen Bürgerrechts verlustig, hiemit ein Fremdling, und als Fremdling kann er auch keinen Anteil mehr am Gemeindburgerrecht und an dem Armengut haben, welches ich für höchst grausam und ungerecht ansche, aus den Gründen, die ich

sich angebracht habe, daß nemlich es schon oft geschehen, daß ein unerschöpfer Jungling auf seiner Wanderschaft durch betriegerische Werber oder Seeslenverkauf nach allen Theilen der Welt ist weggeführt worden, von da aus er kein Lebenszeichen seinem Vaterland hat geben können. Oder wenn er auch Briefe geschrieben hat, dieselben von seinen eigennützigen Verwandten verheimlicht worden, das mit sie nach dem Verlauf von 30 Jahren sein Vermögen zu Handen nehmen können, mit dem Vor-geben, er müsse tott seyn, sie haben nie nichts von ihm in Erfahrung bringen können.

Viele dergleichen Fälle können sich auf sehr vielerlei Weise zutragen.

Und auch eine große Zahl guter Helvetier haben sich vor einigen Jahren, mit dem Muth für die Freiheit zu kämpfen, in die fränkischen Armeen einz-verlebt, die jetzt mit Bonaparte in Egypten sich befinden, und vielleicht viele Jahre keine Gelegenheit haben, von sich etwas wissen zu lassen, und wenn sie endlich nach mühevolltem Kämpfen und Überwinden wieder in ihr Vaterland zurückkommen, und sie hören müssen, daß man ihnen die Constitution vor die Augen legt und sagt: Ihr seyd keine helvetischen Bürger mehr, ihr habt keinen Anteil mehr an dem Gemeind- und Armengut, das eure Väter zusammen gelegt haben; Ihr seyd fremd, kehret nach Egypten zurück — ich frage, wäre solches nicht unmenschlich, und doch müßte es geschehen, weil es die Constitution gebietet, wo keine Gesetze es mildern können. Aber man wird mir sagen, man werde in solchen Fällen nicht so unbillig seyn, sondern eine Ausnahme machen — und ich sage, die Constitution soll gerecht, hell, klar und deutlich, und keiner willkürlichen Auslegung unterworfen seyn.

Ich schlage deshalb vor, diesen § in neue Überlegung zu nehmen, und auch meinen gestrigen Vorschlag zu prüfen, denn die Sache ist sehr wichtig.

Wird der Senat aber bei seinem gestrigen Entschluß beharren, so wasche ich meine Hände, und lebe der Hoffnung, der große Rath, der unsere Beschlüsse mit tiefer Einsicht prüft, werde diese so lange genossene Schweizerfreiheit nicht so leicht das hin geben.

Und dann müssen wir auch noch daran denken, daß diese Constitution vom Volk muß angenommen werden, so daß wir trachten sollen, alle Steine des Anstoßes sorgfältig aus dem Weg zu räumen.

Küthi v. Sol.: Auch hier passt die Bemerkung, daß zwischen Gemeindburgerrecht und helvetischem Bürgerrecht ein großer Unterschied ist: wir haben das in unserer Gesetzgebung so allgemein anerkannt, daß wir auch Deportirte, Verurtheilte, nicht des weiteren Genusses der Gemeindgüter beraubt wissen wollten. Was Meyer fürchtet, der gr. Rath und

das Volk werden diesen Art. nicht annehmen, ist nicht zu fürchten, die bestehende Constitution ist ja weit strenger, sie schränkt auf 10 Jahre das ein, was der Art. auf 15 Jahre ausdehnt. Er verlangt auch darüber Tagesordnung.

Meyer v. Ar. meint, der gestrige Beschluss spreche überall von helvetischem, nicht einzig von dem aktiven Bürgerrecht; ein Fremder kann aber nicht an Gemeindgütern Theil haben.

Zäslin stimmt Lüthi bei, und glaubt durch solche verlangte Rücknahme genommner Beschlüsse würden unsre Constitutionsarbeiten gar zu sehr verzögert werden.

Der zte Art. des Gutachtens der Revisionscommission wird in Berathung und angenommen. (S. S. 460.)

Die Revisionscommission legt die Abfassung des 4ten Abschnitts der Constitution, von den Urzversammlungen vor.

Lüthi v. Sol. bemerkt darüber: Das repräsentative System soll nur da eintreten, wo das rein demokratische nicht mehr anwendbar ist; darum schlägt die Commission vor, daß die Uebersammelungen zahlreiche Candidatenlisten für die gesetzgebenden Räthe vorschlagen sollen, auf welche die Wahlmänner bei der endlichen Wahl eingeschränkt sind — darum lasst sie auch die Friedens- und Disziplinsrichter und die Municipalen unmittelbar vom Volk wählen.

Der Bericht wird für 3 Tage auf den Canzleitisch gelegt.

Grosser Rath, 12. Sept.

Präsident: GySENDÖRFER.

Bourgeois übergiebt, zu Handen der Militär-Administrations-Commission, von B. Martinet von Lausanne, einen Entwurf über das Administrations-Wesen, und anerbietet die Dienste dieses Bürgers in der Commission.

Zimmermann dankt für diese Mittheilung und Anerbietung, und hofft, die Commission werde, nachdem sie davon Gebrauch gemacht hat, auf ehrenvolle Melbung dieses patriotischen Bürgers antragen.

Eustor sagt: Weil die Commission wegen Wiedererziehung der austretenden Glieder des Viertheils vom Senat, gestern zum dritten mal einen Vorschlag gemacht, mit der Anzeige, daß es eine Rechnungssache sey, und daß sie sich auf drei Tabellen bezogen, welche wegen der Wahlmänner-Anzahl, Militär-Einschreibung und Bürger-Beeidigung vorhanden: dabei aber diese Commission ganz verheimlicht, was für ein Rechnungsmaas sie angenommen, wie hoch sie die Zahl von der einen oder

andern Tabelle für einen Senatorsplatz nöthig befunden habe; sondern sich blos die Mühe gegeben, zu erklären: dieser und jener Kanton soll dieses Jahr keinen Senator, andere aber sollen einen, und wiederum andere sollen mehrere erwählen; so dunkt mich, diese Art zu handeln, heisse willkührlich handeln. Da aber willkürliche Handlungen nicht republikanisch sind, und in Rechnungssachen keine Willkürlichkeit statt haben kann; als begehre ich, in Form einer Ordnungsmotion, daß diese Commission aufgefördert werde, anzugeben:

1. Wie hoch sie die Anzahl der beeidigten Bürger in allen 18 Kantonen befunden, wie hoch die Anzahl der Militärisch-Eingeschriebenen, und wie hoch jene der Wahlmänner?

2. Was für eine Summe bei jedweider Tabelle sie für einen Kanton nöthig erachtet, um einen Senator erwählen zu mögen? und

3. Auf was für eine Summe bei jeder Tabelle sie einen Senatorsplatz den grössern Kantonen zugetheilt habe, von denjenigen, so in Ansicht der stillstehend kleinern Kantonen erübriget werden?

Ich begehre zugleich, daß diese, von der Commission zu ertheilen sollende Auskunft mit unserem Beschluss dem Senat überendet werde.

So fern aber, und so lang dieses nicht geschicht, bin ich der Meinung, daß die Commission dreimal zu irrigen Beschlüssen in dieser Sache uns verleitet habe; weil ich glaube, unsre ganze Bevölkerung in 18 Kantonen, bestehé zusammen in 349138 beeidigten Bürgern, davon betreffe jeder 18te Theil 19400; hingegen daß in Zürich, Bern, Leman, Sentis, Luzern, Thurgau und Lugano über die gleich betreffende Bevölkerungszahl hinaus noch übersteigen: 82033 beeidigte Bürger, wovon es, in 7 Theile zu theilen, trafe: 11719 Bürger.

Wann mithin wegen Aargau (wofern es noch zu den kleinen Kantonen dießmal gehören solle), auch wegen Baden, Basel, Bellinz, Oberland, Schafhausen und Solothurn 7 Senatorsplätze erübriget sind, so sollten sie, obiger Rechnung nach, zusallen: Zürich zwei, Bern zwei, Leman ein, und Sentis ein, wie auch diesen letztern beiden noch einer gemeinsam; alsdann stünden bei Zürich und Bern noch aus, benamtlich bei Zürich 2879, und bei Bern 535 von der beeidigten Bürgerzahl, auf welche geringe Summe aber dermal kein fernerer Platz weder ganz noch theilweise kann zugerechnet werden; eben so wenig, als man für Luzern, so 1932 beeidigte Bürger mehr hat, als nach der, für 18 Theile gleich betreffenden Bevölkerung, also auch bei Thurgau 619, und bei Lugano 304 übersteigen. Letzteres nach dem Bericht der Directorialbothschaft vom 18. Hornung 1799.

(Die Fortsetzung folgt.)

Neues helvetisches Tagblatt.

(Fortschung des schweizerischen Republikaners)

Herausgegeben von Escher und Usteri, Mitgl. der gesetzg. Räthe.

Vand I.

N. CXX.

Bern, 18. Sept. 1799. (2. Jour. compl. VII.)

Gesetzgebung.

Grosser Rath, 10. Sept.

(Fortszung.)

(Beschluss von Eustors Meinung.)

Sollte die Commission durch allfällige bessere Rechnung zeigen, daß ich mich in der meinigen gestossen habe, so will ich ihr dafür aufrichtig danken; aber so lang sie uns ihre Rechnung und den dabei gebrauchten Maassstab verheimlicht, muß ich ihr widersprechen; dann ich will und kann zu einem blinden Gehorsam und zu Willkürlichkeiten in Gesetz und in Rechnungssachen mich nicht bequemen.

Zimmerman: Es ist höchst traurig, daß wir immer wieder auf das zurückkommen, was schon zwei oder drei mal abgewiesen wurde. Die Commission hat alle ihre Rechnungen auf den Kanzleitisch gelegt, und also kann sie jedermann untersuchen; und es ist unmöglich, den B. Eustor die Regel Detri zu lernen, damit er die Sache begreife; also gehe man zur Tagesordnung.

Marcacci: Eustor hat recht; man kann der Commission mathematisch beweisen, daß sie unrichtig gehandelt hat: den in allen drei Volkstabellen hat der Kanton Lausis mehr Bevölkerung, als das Thurgau, und doch soll das Thurgau mehr Senatoren haben, als der Kanton Lausis.

Secretan fordert, daß man bei der Ordnung bleibe, und nicht immer mit Sachen auftrete, die Unordnung in die zu verhandelnde Gegenstände hineinbringen.

Pellegrini sagt: Nach den berühmtesten statistischen Schriften über die Schweiz zeigt sich, daß der Kanton Lausis 120000 Menschen hat; wenn man behaupten will, daß diese Angaben übertrieben seyen, so bedenke man, daß wahrscheinlich die Angaben über die übrigen Kantone im gleichen Verhältniß zu stark sind, und folglich ist Lausis der fünfte Kanton, in Rücksicht seiner Bevölkerung. Man wandle ein, daß viele Bürger dieses Kantons abwesend seyen, und daher dem Staat keinen Nutzen bringen; allein diese Bürger haben ihre

Familien im Lande; sie kommen alle Jahre mit dem Geld zurück, welches sie im Auslande zusammensparten, zahlen Auflagen, und tragen alle Lasten des Staats, wie andere Bürger. Man sagt, die Lausiser haben sich mit Eisalpinen vereinigen wollen; freilich waren einige der Meinung, aber die größte Volksmasse war ganz anders gestimmt, und sie haben einen Krieg ausgehalten, unsrer Anhänglichkeit für Helvetien wegen; zudem haben sich in andern Kantonen auch einige Bürger mit Frankreich vereinigen wollen, warum spricht man von diesen nichts? Kurz, die Gerechtigkeit erfordert, daß Lausis in seinem wahren Bevölkerungsverhältniß repräsentirt werde. Überdem ist der gestrige Beschluss nicht blos ungerecht, sondern auch unpolitisch; denn wenn er in diesem Kanton bekannt wird, so könnte das Gefühl der erlittenen Ungerechtigkeit leicht den Wunsch veranlassen, sich von Helvetien loszureissen; also nehme man den gestrigen Beschluss wegen Lausis zurück, und gebe ihm vier Senatoren.

Man geht über Eustors Antrag zur Tagesordnung.

Graf wundert sich, daß man nicht einmal der Billigkeit Gehör geben will, sondern daß die einen Kantone die jetzige Ungleichheit in der Stellvertretung beibehalten wollen; kurz, überall zeigt sich nur Egoismus und Cantonsgeist, und so kommen wir nirgends hin, und wenn wir nun nicht bei unseren Schlüssen bleiben, so werden wir zuletzt die ganze Erwählung der Senatoren hindern; er fordert also Tagesordnung über Pellegrinis Antrag.

Herzog v. Eff. will, daß Pellegrini seinen Antrag erst schriftlich auf den Canzleitisch lege, für 6 Tage, dem Reglement gemäß.

Marcacci: Es ist von keiner neuen Motion die Rede, sondern von Rücknahme eines gestrigen Beschlusses, also kann keine Rede von Niederlegung dieses Antrags auf den Canzleitisch seyn, denn sonst würde der Beschluss indessen vom Senat bestätigt, und so würden die Stellvertreter des Volks ihres Rechtes beraubt, ihre Meinung zu fas-

gen und für die Rechte ihres Volks zu sorgen, und dann gienge die Republik zum Teufel! —

Der Präsident ruft zur Ordnung.

S i m m e r m a n n stimmt Herzog v. Eff. bei, fordert aber Tagesordnung über Pellegrinis Antrag.

Man geht unter viel Unordnung und Lärm zur Tagesordnung.

G r a f f s Antrag, dem Wallis einen Senator ab und dem Sennis einen zuzukennen, wird in Berathung genommen.

Nüce ist voll Schmerz über das hin- und hergehen unsrer Beschlüsse; man ziehe den Kalender zu Rathé und sehe, ob wir noch Zeit hätten, unsere Gesetze über Ur- und Wahlversammlungen zurückzunehmen, um andere zu machen? Ich glaube nein; und wohin zielen alle diese Anträge? Dazhin — ich möchte es ganz leise sagen, damit es niemand höre — um das Alte beizubehalten! — Um nun auf meinen Canton zurückzukommen, so ist es freilich wahr, daß nur 155 Wahlmänner da waren; aber warum? weil mehrere nicht kommen wollten, indem sie von Verräthern und Schlangen irre geführt wurden; auch die Bürger-Register sind nicht vollständig, und zwar darum, weil die gleichen Vipern und Schlangen, die das erstemal auftraten, an dem Busen des Vaterlands beibehalten wurden, und zum zweitenmal das Vaterland verrissen — denn einige davon sind selbst zu Nemtern gelangt, und sogar tieher gesandt worden. Hoffentlich wird das Wallis, wann es schon keine Schriftsteller hat, doch wieder einen würdigen Senator ernennen können, der nicht consultirt, sondern durch sich selbst handelt. Will man Wallis diesen Senator nicht geben, weil man im Zweifel steht, ob er ihm gehört, so ziehe man darüber das Loos.

P r e u x stimmt Nüce bei, und behauptet, das Wallis sei bevölkerter als Louis, und dagegen der Kanton beträchtlich stärker als der Sennis, darum stimmt er für Beibehaltung des Beschlusses.

I n d e r m a r t e n sagt: B.B. Repräsentanten! Vor etwelchen Tagen wurde die nämliche Frage besiegelt, welche gestern neuerdings von einem Mitgliede aufgeworfen worden, nämlich ob dem Cant. Wallis solle gestattet seyn, seinen austretenden Senator wieder zu erwählen; die Commission hatte das Gegentheil vorgeschlagen; die Gründe, die selbe dazu bewogen haben, sind mir unbekannt; ich will glauben, daß selbe in Betreff des Cant. Wallis die Grundsätze nicht mit genugsaamer Genau- und Sorgfältigkeit durchsuchte, auf welche sie den ganzen Gesetzesvorschlag zu Wiederbesetzung des auszulösenden Viertheils des Senats gefügt hat.

Dieser Vorschlag hat in der Versammlung ei-

nigen Unstand gefunden, und zwar mit allem Recht. Einige Mitglieder zeigten der Versammlung die auffallende Unrichtigkeit der Volkstabellen, in welchen die Zahl der Wahlmänner eines jeden Cantons und aller Bürger, die den Constitutionss Eid beschworen haben, bezeichnet waren; man hat also diese Volkstabellen mit jener entgegen gehalten, welche das Militärregister vorstellt, und welche im Ganzen für die vollständigste und unfehlbaraste gehalten wird; man fand, daß dem Cant. Wallis Unrecht geschehe, wenn man diesen Canton in der Wiederbesetzung seines austretenden Senators hemmen würde. In dieser Überzeugung hat die Versammlung so zu sagen fast einhellig erkennt, und recht gesprochen, daß der Cant. Wallis seine vier Senatoren beibehalten soll. B.B. Repr., Ihr seyd immer geneigt gewesen, jedermann Gerechtigkeit widerfahren zu lassen, Ihr habt es gezeigt, daß Ihr Wallis in seinen bisherigen Rechten beibehalten habt; wer sollte sich also einbilden können, daß Ihr in dieser kleinen Zwischenzeit Eure Grundsätze für Gerechtigkeit geändert habt, daß Ihr Wallis heute mit Billigkeit behandeln, und morgen es seiner Rechte berauben werdet? —

Die nämlichen Gründe, welche Euch vor wenigen Tagen bewogen haben, dem Cant. Wallis seine vier Senatoren beizubehalten, sprechen noch heute zu dessen Gunsten. Es ist heute nicht weniger wahr, als neulich, daß im Wallis in der ersten Wahlversammlung die Zahl der Wahlmänner nichts weniger als vollständig war, da derer in der zweiten Wahlversammlung noch über 170 gewesen. — Es ist heute nicht weniger wahr, als neulich, daß vor dem Tag der angesetzten Eidesleistung sich mehrere Hundert Bürger in die Cantone Waldstätten, Oberland, und in Italien geflüchtet haben, und daß sich mehrere Tausend Gewerbs- und Handlungshalber oder in militärischen Diensten im Auslande befinden. — Es ist heute nicht weniger wahr, als neulich, daß Wallis in einem gemeinsamen Feldzug laut alten Traktaten Helvetiens, nach Bern und Zürich das größte Contingent an Mannschaft stellen mußte. Es ist endlich heute nicht weniger wahr, als neulich, daß Wallis auf dem Militärregister einige 100 Mann mehr zählen kann, als Thurgau und Waldstätten, denen doch unwidersprochen und mit Recht ihre vier Senatoren zugestanden werden.

Läßt uns nun auch einen Augenblick untersuchen, ob, wann Wallis wider alle Billigkeit und Vermuthung sein Senator sollte genommen werden, dieser dann dem Cant. Sennis zufallen müsse, ob der Unterschied der Bevölkerungstabellen dann so groß und so auffallend sey, daß diesem Kanton die Hälfte mehr Senatoren, als dem Cant. Wallis, gebühre; werfe man einen Blick auf die Mis-

Stärkste, und jeder Gerechtigkeit liebende Mann muß bekennen, daß dieser große Unterschied unmöglich Platz haben könne; Wallis hat 10,900 in diesem Register eingeschrieben, Sennis mußte also, um drei Senatoren mehr zählen zu können, 21,800 Mann auf dem Militärregister eingeschrieben haben, und hat doch nicht mehr als 17,400. Auch in Bezug der Wahlmänner gehört Sennis nicht die Hälfte mehr, als Wallis, da Wallis in seiner zweiten Wahlversammlung bei 170 hatte; Sennis mußte also 340 zählen können, und die hat es nicht. Ich habe Ihnen neulich schon gesagt und heute wiederholte, daß im Wallis bei weitem nicht alle Aktivbürger den Constitutions-Eid geleistet haben. — Man sagt, da nun dem Cant. Leman zwei neue Senatoren zugegeben, so müsse auch der Canton Sennis diesem gleich gehalten werden, da beinahe die nämlichen Verhältnisse zwischen diesen zwei Cantonen herrschen. Ich behaupte aber das Gegenteil; es gieng dem Leman sehr schwer, zwei neue Senatoren zu erhalten, und hat doch 3 Wahlmänner, 1158 eidfähige Bürger, und 5600 Vaterlandsverteidiger mehr.

Zu allen diesen Betrachtungen, BB, Repr., füge ich noch diese bei, es ist unlängsam, daß dem Cant. Wallis, in allen Rücksichten betrachtet, mehr als drei Senatoren gehören, und wann ihm schon nicht gänzlich vier gebühren, wäre es gerecht, ihm diesen Senator jetzt zu nehmen, und einem andern Canton zu geben, der erst in sechs Jahren seine verhältnismäßige Repräsentation fordern kann, und nicht im ersten Jahr, wie es hiemit geschehen würde?

Herzog v. Eff. Ich müßte mich nicht verwundern, wenn das Volk glauben würde, unsere Stellen wären mehr werth, als die ehevorigen Landvogteien; denn wir peitschen uns nun seit 14 Tagen darüber herum, ob der oder dieser Kanton einen Senator mehr oder weniger haben müsse; ohne viel Zeit verlieren zu wollen, erkläre ich mich, nach Einsicht der vorhandenen Tabellen, dazu, daß Wallis seinen Senator nicht erseze, sondern daß er von einem andern Kanton geliefert werde.

Schoch bittet, daß man endlich endige, weil die Sache nur für ein Jahr dauert, und künftiges Jahr eine neue Eintheilung Helvetiens vorhanden seyn wird, die allem Streit ein Ende macht; also gehe man zur Tagesordnung über Grafs Antrag.

Anderwerth wünscht, daß wir bei den gleichen Grundsätzen der Billigkeit bleiben, die uns bisher in dieser Berathung leiteten, und von der uns die Repräsentanten Zürichs ein so schönes Beispiel gaben, welches wir allgemein hätten nachahmen sollen; da aber die Tabellen, auf die die Commission sich fußte, durchaus zweifelhaft

sind, und wir also nie auf ein sicheres Resultat kommen können, so sollte eine Commission ernannt werden, die sich mit der ähnlichen Commission des Senats berathen, und uns dann das Resultat dieser gemeinschaftlichen Berathung zur Annahme vorlegen würde; ohne ein solches Hülsmittel sind wir immer in Gefahr, uns mit dem Senat nicht vereinigen zu können.

Debon stimmt Nuce und Indermatten bei.

Schlumpf: Aus Nachsicht ist letzthin dem Wallis noch ein Senator zugegeben worden — und gestern fand man bei Anlaß des Kantons Laus, daß man den kleinen Kantonen diese Nachsicht nicht mehr gestatten könne, sondern den größern Kantonen das zukommen lassen müsse, was das Verhältniß erfordert; warum denn sollte dieser Grundzatz nur zwischen Laus und Leman, und nicht eben so gut zwischen Wallis und Sennis statt haben, da sich der Fall gerade gleich verhält? Ich stimme Grafs Antrag bei.

Marcacci will, wie gewohnt, nicht aus Leidenschaft und Eigennutz, sondern nur aus Gerechtigkeitsliebe sprechen, und dieser gemäß die Tagesordnung über Grafs Antrag fordern; denn weil eine Ungerechtigkeit gegen Laus begangen worden seyn mag, soll nun dieselbe nicht auch auf das Wallis ausgedehnt werden. Ich begehre also Tagesordnung über Grafs Antrag.

Graf beharrt auf seinem Antrag, und hofft, man werde wenigstens die Billigkeit gegen den Kanton Sennis beobachten wollen, da gewiß sein Patriotismus, den des Wallis übersteigt, und da der Sennis mehr als die Hälfte mehr als das Wallis in die Staatskasse bezahlt. Er spricht nicht aus Eigennutz, sondern im Namen des Volks, um dessen Rechte bei den bald wieder bevorstehenden Finanzberathungen gehörig zu sichern; wäre es nicht um das Volk zu thun, so würde er auch nachgeben, wie Schoch that.

Carrard: Anderwerths Antrag ist constitutionswidrig, weil diese keinen solchen Zusammensritt von Commissionen des Senats und des gr. Raths gestattet, also darf er nicht einmal ins Mehr gesetzt werden. Unrichtig ist die Versammlung von Marcacci der Ungerechtigkeit beschuldigt worden, denn auch nach der für Laus vortheilhaftesten Tabelle, kommen diesem Canton nur 11 Repräsentanten zu, und also kann er sich nicht beklagen, daß ihm dieses Jahr schon einer derselben abgenommen wurde.

Eustor glaubt, ohne Ungerechtigkeit könne der Kanton Wallis kein Senator weggenommen werden, denn nach allen drei verschiedenen Volkstabellen fehle ihm nicht der vierte Theil von dem was er haben sollte, um den achtzehnten Theil von ganz

Helvetien auszumachen, und also bei der Vollzahl von 4 Senatoren zu bleiben; er stimmt für Tagesordnung.

Pellegrini klagt, daß er nicht zur rechten Zeit für das Wort eingeschrieben worden sei; übrigens ist es jetzt nicht um Lauis zu thun, sonst könnte er Carrards aufgestellte Scheingründe sehr leicht widerlegen. Da das Wallis weniger bebölkert ist, als Lauis, so stimmt er Grafs Antrag bei.

Escher: Als vor 8 Tagen die Repräsentanten des Kantons Zürich keine Einwendungen machten, daß diesem Kanton ein Senator weggenommen wurde, um Einigkeit zu bewirken, und die Zeit zu sparen, so bezogte die ganze Versammlung ihren Beifall, aber es blieb beim Beifall, und sie fanden keine Nachahmung, weil man sich nun schon so lange wegen diesem unglücklichen Senator herumzankt. In dem letzten Beschlüsse wurden die kleinern Kantone begünstigt; der Senat verwarf diesen Beschlüsse, und gestern wollte die Versammlung diese Begünstigung nicht mehr zugeben, und mit Vergnügen sah ich die meisten Walliser Repräsentanten, nemlich gerade die, welche sich heute so sehr für ihren lieben Kanton erheben, wider jene Begünstigung stimmen; daher gesehe ich aufrichtig, daß ich nicht begreife, wie man heute gerade entgegen gesetz sprechen kann, als man gestern stimmte, denn laut allen möglichen Bevölkerungstabellen ist der Kanton Lauis stärker als das Wallis; warum denn diesem geben, was man jenem nicht gestatten wollte? Auch wundere ich mich über das Gutachten der Commission; laut ihren eignen so sehr vertheidigten Tabellen kamen dem Leman im Ganzen 21 1/12 Repräsentant zu, dem Sennis aber 20 7/8; also ist nicht einmal 1/4 Repräsentant Unterschied, und doch schlug sie uns vor, dem Leman einen Senator mehr zu geben, als dem Sennis; dieses wäre also den Billigkeitsgrundzügen zuwider, und folglich muß der Senator, über den wir so eifrig kämpfen, eben so gut vom Wallis weg dem Sennis beigeordnet werden, wie gestern der Lauiser Senator dem Leman zugekannt wurde; will man die Unzulässigkeit der Volkstabellen hiegegen anführen, so bedenke man, daß izt keine bessern zu erhalten sind, und daß wir mit dem gleichen Grund unsern ganzen Beschlüsse umwerfen würden — ich stimme also Graf bei.

Grafs Antrag wird angenommen, und also bestimmt, daß der Kanton Wallis seinen abgehenden Senator nicht ersetzen, dagegen aber der Kanton Sennis gleich Leman und Bern dieses Jahr 3 Senatoren ernennen soll. —

(Die Fortsetzung folgt.)

Inländische Nachrichten.

Bern, 15. Sept. Auf meiner neulichen Reise durch Luzern, habe ich Gelegenheit gefunden, mich zu überzeugen, wie verdient der Ruhm ist, den die Gemeinde Luzern sich von Lecourbe und Puyos erworben hat. (Vergl. Tagblatt N. 66 und 68.) Ich besuchte das Militärsital, das, ein unbegriff menschlichen Elendes, nur Gegenstände — der Trauer und bitterem Unmuthe darbieten zu können, geschickt scheint. Hier indeß wandelt der Unmuthe sich in sanfte Wehmuth um, beim Anblick der menschenfreundlichen Bürger und Bürgerinnen, die in wohlthätiger Theilnahme wetteifernd, auf jede Weise die Menge der Verwundeten zu erleichtern, und ihre Schmerzen zu mildern bemüht sind — hier mit erfrischendem Getränke den lechzenden Ankömmling erquicken, dort durch Thränen der Theilnahme dem Aechzens den Muth einflößen, oder mit freundlichem Händedruck den letzten Dank des mit dem Tode Kamptenden empfangen. Mit inniger Rührung weilt das Auge bei dieser Scene, die es so sehr werth ist, als Muster der Nachahmung aufgestellt zu werden. — Aus den Geldbeiträgen der Bürger wird der Ankauf von Erfrischungen und andern für das Spital nöthigen Bedürfnissen, die täglich unter die Kranken vertheilt werden, bestritten. Eine Gesellschaft von Bürgerinnen ist mit Fertigung von Charpie aus der beigesteuerten Leinwand beschäftigt, während die Bürger jeder Klasse und jedes Alters bereit sind, auf den ersten Wink die neu ankommenden Verwundeten in das Spital zu tragen. Mehrere Bürger, unter denen sich sogar von den dürtigern Handwerkern befinden, haben freiwillig verwundete Offiziere und Soldaten zu unentgeldlicher Beherrbergung und Verpflegung in ihre eignen Wohnungen aufgenommen. — Der laute Dank, der diesen edlen Menschenfreunden von den Lippen ihrer Verpflegten entgegenströmt, das einstimmige Zeugniß, womit sich alle Gesneenen über die ausgezeichnete wohlthätige Behandlung vereinigen, und der Beifall aller wohldenkenden Menschen sind der schöne Lohn, der ein so edles Vetrügen in unvergeßlichem Andenken erhalten wird.

Grosser Rath, 17. Sept. Annahme des Beschlusses über die neue Eintheilung Helvetiens.

Senat, 17. Sept. Annahme des Beschlusses über die Stellung von Militär durch die Gemeinden. — Eben so dessjenigen über die Organisation des beschlossnen stehenden Truppenkorps; dessen über die Anwerbung eines Corps freiwilliger Scharfschützen und des von den helvetischen Truppen ableistenden Eides.